Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Nur elektronisch

An die Hauptverwaltung mit der Senatskanzlei, den Senatsverwaltungen,

die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden), die nicht rechtsfähigen Anstalten, die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und Sondervermögen,

die Bezirksämter von Berlin.

die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe, die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten,

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, die Präsidentin des Rechnungshofes, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

nachrichtlich:

über die jeweilige Fachverwaltung die Körperschaften des öffentlichen Rechts. die Anstalten des öffentlichen Rechts, die Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: Herr Steffen Zimmer: 3.077 Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1795

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2079

Datum:

10.01.2019

Rundschreiben IAS II B Nr. 1/2019

Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz - MiLoG

hier: Verhältnis von Mindestlohngesetz und Landesmindestlohngesetz

I. Mindestlohngesetz

Gemäß der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) vom 13. November 2018 (BGBI. I S. 1876) gilt seit dem 1. Januar 2019 in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindeststundenlohn von 9,19 Euro brutto. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Mindestlohn 9,35 Euro brutto je Zeitstunde.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; 248; Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: REI ADEREYVY Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Arndt.Steffen@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!.)

Dieser Mindestlohn bildet die untere Grenze zulässiger Arbeitsvergütung (vgl. §§ 1 ff. des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns [Mindestlohngesetz – MiLoG] vom 11. August 2014 [BGBI. I S. 1348]).

Mindestlohnverstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro sanktioniert werden (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 9 i.V.m. Absatz 3 MiLoG).

II. Landesmindestlohngesetz

Während der langjährigen Diskussion um die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns hat das Land Berlin eigene Spielräume zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen genutzt und bereits am 29. Dezember 2013 das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) in Kraft gesetzt.

Der Landesmindestlohn gilt nicht – wie der allgemeine bundesweite gesetzliche Mindestlohn oder die Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz – allgemein für alle Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten. Das Landesmindestlohngesetz verpflichtet das Land Berlin lediglich überall dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat (etwa im Landesdienst [vgl. § 4 Landesmindestlohngesetz], in Beteiligungsunternehmen [vgl. § 5 Landesmindestlohngesetz], bei Zuwendungsempfängern [vgl. § 7 Landesmindestlohngesetz] oder bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht [vgl. 8 Landesmindestlohngesetz]), darauf hinzuwirken, dass ein Stundenlohn von derzeit mindestens 9,00 Euro brutto eingehalten wird.

Der Landesmindestlohn steht nicht in Konkurrenz zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn oder zu den Branchenmindestlöhnen, sondern ergänzt diese. Andere, höhere Mindestlohnvorgaben gehen dem Landesmindestlohn daher vor. Der Landesmindestlohn in Höhe von derzeit 9,00 Euro wird daher gegenwärtig vom zwingend einzuhaltenden allgemeinen bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro verdrängt.

III. Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden (Einzelplanverantwortliche) und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ zur Verfügung.

Im Auftrag

Möller